

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 25.06.2012 Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.25 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GRM Kemmetmüller Andreas

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Stadler Florian

GRM Christian Schlagintweit

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Hude Georg

GRM Johann Rechberger

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Stadler Florian für Hrn. Paschinger Franz

GRM Kemmetmüller Andreas für Hrn. Weichselbaumer Franz

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Vizebgm. Achleitner Rudolf

GVM Gredler Christine

GRM Ing. Peter Robert

GRM Alfred Schöppl

GRM Fuchs Wolfgang

GRM Dietmar Groiss jun.

GRM Ramona Frandl

GRM Putz Manfred

GRM Mack Gerlinde

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Ing. Peter Robert für Hrn. Matthias Lucan

GRM Fuchs Wolfgang für Fr. Renate Gerhold

GRM Groiss Dietmar jun. für Hrn. Groiss Dietmar sen.

GRM Putz Manfred für Hrn. Gillich Helmuth

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

GVM Vizebgm. Ing. Erlinger Christian

GRM Hosiner Herwig

GRM Haider Christoph

GRM Mag. Haider Roman

GRM Wagner Thomas

Ersatzmitglieder FPÖ

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Schnell Rosa

GRM Wassermair Johannes

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Wassermair Johannes für Fr. Bachmayer Beatrix

GRM Schnell Rosa für Hrn. Ettl Paul

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

- 1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten**
 - 1.1. Vergabe von Wohnungen – Beratung und Beschlussfassung.
- 2. Haushaltsgebarung**
 - 2.1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding bezüglich Rechnungsabschluss 2011 – Kenntnisnahme.
 - 2.2. Nachtragsvoranschlag 2012 – Beratung und Beschlussfassung.
 - 2.3. Aufnahme eines Darlehens für die Kanalsanierung BA 09 – BE 01 – Beratung und Beschlussfassung.
- 3. Verordnungen und Verträge**
 - 3.1. Kooperationsvereinbarung mit der WGD bezüglich Abhaltung der Veranstaltung „Donau in Flammen“ am 31. 5. 2013 – Beratung und Beschlussfassung.
- 4. Sonstiges**
 - 4.1. Frauenförderprogramm 2012-2018 – Beratung und Beschlussfassung.
 - 4.2. Bestellung einer Frauenkoordinatorin – Beratung und Beschlussfassung.
 - 4.3. Nachnominierung eines SPÖ-Dienstgebervertreters in den Personalbeirat – Kenntnisnahme.
 - 4.4. Termine Gemeinderat und Gemeindevorstand 2. HJ 2012
- 5. Bericht des Bürgermeisters**
- 6. Allfälliges**
- 7. Protokollgenehmigung**

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung und stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Bevor mit der Sitzung begonnen wird, werden die Gemeinderäte Fuchs Wolfgang und Putz Manfred vom Vorsitzenden angelobt.

Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

1.1. Wohnungsvergaben

Bericht des Vorsitzenden:

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

2. Haushaltsgebarung

2.1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding bezüglich Rechnungsabschluss 2011 – Kenntnisnahme.

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Eferding wurde der Rechnungsabschluss 2011 überprüft. Der Prüfbericht wurde übermittelt und ist nunmehr dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Bezirkshauptmannschaft
Eferding
4070 Eferding • Stefan-Fadingerstraße 2-4



Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Eingel. 13. Juni 2012

Geschäftszeichen:
Gem40-17-1-2012-WiLe

Zhl.: 920-4/3-43/2012

Bearbeiter: Andreas Wenzl
Tel: 07272 / 2407-305
Fax: -399
E-Mail: bh-ef.post@coe.gv.at

Herrn Bürgermeister
Ing. Friedrich Knierzinger
p.A. Marktgemeindeamt Aschach/D.
4082 Aschach an der Donau

http://www.coe.gv.at

Eferding, 06. Juni 2012

Rechnungsabschluss 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ing. Knierzinger!

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau in der Sitzung am 26. März 2012 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2011 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Michael Slapnicka

Anlagen: Rechnungsabschluss 2011
Prüfungsbericht

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
unter Anschluss einer Ausfertigung des Rechnungsabschlusses und des Prüfungsberichtes

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Stefan-Fadingerstraße 2-4, 4070 Eferding, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Di 7:30 bis 17:00 Uhr.

Amtsstunden: Mo, Di 7:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Mi 7:00 bis 13:00 Uhr, Do 7:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Fr 7:00 bis 12:30 Uhr, Mi: eingeschränkter Dienstbetrieb von 13:00 bis 17:00 Uhr.

DVR.0069736 (Rechnungsabschluss)



Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2011 der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2011 in der Sitzung am 26. März 2012 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt 2011 wies inklusive Abwicklung des Vorjahresfehlbetrages einen Sollüberschuss in Höhe von € 4.132,88 auf. Zur teilweisen Bedeckung des Abganges aus dem Rechnungsjahr 2010 in der Höhe von € 242.157,70¹ wurden Bedarfszuweisungsmittel von € 179.000² gewährt. Das reine Jahresergebnis errechnete sich hingegen wie folgt:

Gesamtsumme der Einnahmen	3.782.795,88
- Gesamtsumme der Ausgaben	3.778.663,00
= Soll-Überschuss 2011	4.132,88
+ Fehlbetrag 2010	242.157,70
- BZ Haushaltsausgleich 2010	179.000,00
= bereinigtes Jahresergebnis (Überschuss)	+ 67.290,58

Bereits der Voranschlag 2011 war bei Einnahmen und Ausgaben von € 3.654.500 wieder ausgeglichen veranschlagt. Der Nachtragsvoranschlag wies bei Einnahmen von € 3.917.400 und Ausgaben von € 3.912.300 sodann einen Überschuss von € 5.100 auf.

Gegenüber dem Nachtragsvoranschlag ergaben sich schlussendlich Mehreinnahmen von insgesamt € 130.177,90, Mindereinnahmen von insgesamt € 264.782,02, Ausgabeneinsparungen von insgesamt € 346.336,72 und Ausgabenüberschreitungen von insgesamt € 212.699,72.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zuführungen wurden an die außerordentlichen Vorhaben im Ausmaß von € 17.438,20 geleistet. Dieser Betrag beinhaltet € 9.438,20 an zweckgebundenen Interessentenbeiträgen.

Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen:

Insgesamt vereinnahmte die Marktgemeinde € 32.686,86 an Verkehrsflächen- und Aufschließungsbeiträgen sowie Wasser- und Kanalanschlussgebühren, die nachstehenden Verwendungen zugeführt wurden:

- Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt € 9.438,20
- Finanzierung von Investitionen im ordentlichen Haushalt € 15.449,01
- Zuführungen an Rücklagen € 7.436,70
- als allgemeine Finanzierungsmittel im OH verblieben € 362,95.

Im Zusammenhang mit dem im ordentlichen Haushalt verbliebenen Betrag wird mitgeteilt, dass Interessentenbeiträge grundsätzlich zur Gänze einer zweckgebundenen Verwendung zuzuführen sind.

Investitionen:

Im Haushaltsjahr 2011 verbuchte die Marktgemeinde im ordentlichen Haushalt Investitionsausgaben der Postenklasse 0 in Höhe von € 22.408,53. Im Einzelnen waren nachstehende Ausgaben festzustellen:

¹ Im Rahmen der Abgangsdeckung anerkannter Abgang € 239.789

² entspricht 75 % des anerkannten Abganges im 2. Abgangsjahr

Voranschlagstelle	Ausgaben	Bedeckung durch zweckgebundene Einnahmen
1/240/043	€ 995,35	
1/423/043	€ 894,61	
1/612/050	€ 3.340,18	Verkehrsflächenbeiträge
1/771/050	€ 593,88	
1/815/043	€ 4.233,54	
1/850/004	€ 3.613,88	Wasseranschlussgebühren
1/851/004 u. 043	€ 8.737,09	Kanalanschlussgebühren

Instandhaltungsmaßnahmen:

Der durchschnittliche Aufwand für Instandhaltung der Haushaltsjahre 2006 bis 2010 bezifferte sich mit rund € 184.100. Im Haushaltsjahr 2011 konnte der Aufwand mit € 139.591,29 bzw. 3,7 % der ordentlichen Gesamteinnahmen unter dem Durchschnittswert gehalten werden.

Freiwillige Ausgaben:

An freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang (Gemeindeförderungen laut Beilage) wurden im Rechnungsjahr 2011 € 37.159,01³ ermittelt, d. s. € 15,56 je Einwohner⁴.

Im Sinne der Richtlinien für Gemeindeförderungen⁵ vertritt die Aufsichtsbehörde die Ansicht, dass Förderungsausgaben einer Gemeinde bis zu einer Höhe von maximal € 15 je Einwohner den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Marktgemeinde wird daher aufgefordert, den Sparsamkeitsgrundsatz im Bereich dieser Ermessensausgaben zu forcieren.

Die Leistung eines Förderungsbeitrages von € 5.000 (1. Rate) zur Kirchenrenovierung im Rahmen des ordentlichen Haushaltes⁶ war vom zuständigen Gemeindereferenten genehmigt.⁷

Rücklagen:

Zum 31. Dezember 2011 verfügte die Marktgemeinde über eine Rücklage Wasserversorgung in Höhe von € 35.938,59, wovon € 234,44 auf einem Sparbuch veranlagt und € 35.704,15 als Verwahrgeldrest⁸ dargestellt waren.

Steuer- und Gebührenrückstände:

Zum Jahresende waren schließliche Einnahmenrückstände in Höhe von € 18.017,48 ausgewiesen. Steuer- und Abgabenrückstände werden auf Grund des EDV-gestützten Mahnprogramms grundsätzlich vierteljährlich unter Anrechnung von Säumniszuschlägen automatisch eingemahnt.

Fremdfinanzierungen:

Im Rechnungsjahr 2011 erfolgten keine Darlehensneuaufnahmen. Zum 31. Dezember 2011 war ein Schuldenstand von € 3.354.369,39 bzw. € 1.537,29 pro Einwohner⁹ festzustellen. Dieser setzte sich wie nachstehend angeführt zusammen:

- € 736.395,03 Schuldenart 1 - Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird, und
- € 2.617.974,36 Schuldenart 2 - Schulden für Einrichtungen, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden.

³ ohne Beitrag zur Kirchenrenovierung € 5.000

⁴ 2.388 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 5. Juni 2009

⁵ Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.11.2005, Gem-310001/1159-2005-SI/Dr

⁶ Voranschlagstelle 1/362/777

⁷ Schreiben vom 12.3.2010, LR.Sto.-085628/15-2010-ZA/SP

⁸ Voranschlagstelle 9/-367

⁹ 2.182 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2009

Für Tilgung und Zinsen fiel ein Aufwand in Höhe von 189.885,78 an. Abzüglich der vereinnahmten Schuldendienstsätze von € 59.141,21 errechnete sich ein Nettoschuldendienst von € 130.744,57. Die Darlehenszinssätze bewegten sich innerhalb einer marktkonformen Bandbreite.

Auf Grund der E-Contracting-Verträge waren € 14.669,40 an Tilgung und Zinsen zu leisten.

Die Leasingverbindlichkeit für das Bauhoffahrzeug erforderte Zahlungen in Höhe von € 3.460,10.

Der Zinsaufwand für die Inanspruchnahme des Kassenkredites belief sich 2011 auf € 5.590,26. Der Sollzinssatz war gebunden an den 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,4 %-Punkten.

Insgesamt hatte die Marktgemeinde für die Fremdfinanzierungen € 154.464,33 aufzuwenden, d. s. 4,1 % der ordentlichen Gesamteinnahmen.

Personalaufwendungen:

Die Aufwendungen für das Personal (einschließlich der Pensionen) machten € 926.448,26 bzw. 24,5 % der ordentlichen Einnahmen aus. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2010 bedeutete dies eine Steigerung um rund 2,4 %.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die Einrichtung Kindergarten¹⁰ verzeichnete im Rechnungsjahr 2011 einen Abgang von € 128.870,78. Bei durchschnittlich 70 Kindern errechnete sich ein Beitrag der Marktgemeinde von € 1.841,01 pro Kind und Jahr, der im Bezirksvergleich im oberen Bereich anzusiedeln war.

Aussagen zum Gebarungsergebnis der Einrichtungen Schülernausspeisung und Mittagsverpflegung Kindergarten ließen sich aus der Buchhaltung nach wie vor nicht ableiten, nachdem den Unterabschnitten 232 und 2401 nur die Lebensmittel- und Personalkosten, nicht aber die Gebäude- und Betriebskosten zugeordnet waren.

Bei der Einrichtung Essen auf Rädern¹¹ errechnete sich ein Abgang von € 1.547,57. Vom Gemeinderat waren die Portionenpreise gestaffelt nach dem Einkommen mit € 5,90 bis € 7 (jeweils inkl. Ust.) festgesetzt.

Die Marktgemeinde wird erneut darauf hingewiesen, dass die Einrichtung Essen auf Rädern zumindest ausgabendeckend zu führen ist.

Die Einrichtung Abfallabfuhr verzeichnete einen Fehlbetrag von € 21.867,63. Die Abfallgebühr setzte sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr von € 80,39 sowie einer Abfuhrgebühr von € 5,04 je 120 l-Tonne (jeweils exkl. Ust.).

Auch bei der Abfallabfuhr hat die Marktgemeinde wenigstens Ausgabendeckung sicherzustellen.

Der Betrieb Wasserversorgung¹² erbrachte einen Überschuss von € 110.717,87. Mit einer vereinnahmten Wasserbezugsgebühr von € 1,51 je Kubikmeter bezogenen Wassers (exkl. Ust.) waren die Vorgaben des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Mindestgebühr jedenfalls erfüllt.

Der Betrieb Abwasserbeseitigung¹³ erwirtschaftete einen Überschuss von € 101.404,71. Die Kanalbenutzungsgebühr war mit € 3,42 je Kubikmeter Wasserverbrauch (exkl. Ust.) festgesetzt, weshalb die Vorgaben des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Mindestgebühr ebenfalls erfüllt waren.

Erneut ist allerdings anzumerken, dass bei den betrieblichen Einrichtungen nach wie vor keine Verwaltungskostentangenten verbucht waren.

¹⁰ ohne Posten 8101, 043 und 620

¹¹ ohne Post 043

¹² ohne Posten 850, 004 und 298

¹³ ohne Posten 850, 004 und 043

Feuerwehrwesen:

Für die Freiwillige Feuerwehr beliefen sich die Ausgaben auf € 18.533,41. Einnahmen waren erneut nicht verbucht.¹⁴ Der daraus abzuleitende Aufwand der Marktgemeinde von € 8,49 pro Einwohner¹⁵ entsprach gemessen am Bezirksdurchschnittswert dem Sparsamkeitsgrundsatz.

Weitere wesentliche Feststellungen:

Die Repräsentationsausgaben waren mit € 700 (= 0,2 ‰ der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) veranschlagt. Tatsächlich gab der Bürgermeister davon € 496,29 aus.

Für Ausgaben als Verfügungsmittel waren € 6.500 (= 1,7 ‰) vorgesehen, die vom Bürgermeister auch weitestgehend (€ 6.456,34) beansprucht wurden.

Im Hinblick auf die möglichen Höchstgrenzen kann dem Bürgermeister ein grundsätzlich sparsamer Umgang mit diesen Mitteln bestätigt werden.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Haushalt standen Einnahmen von € 450.464,73 Ausgaben von € 506.253,28¹⁶ gegenüber. Somit errechnete sich ein Gesamt-Sollfehlbetrag von € 55.788,55.

Vorhaben	Überschuss gesamt	Abgang gesamt	vorerst be- deckt durch	gesicherte Förderungsmittel
Dreifaltigkeitssäule	€ 200,00			
Kanalsanierung		€ 22.656,66	Kassenmittel/ Kassenkredit	Förderungsdarlehen
Kanalsanierung 2010		€ 6.935,14	Kassenmittel/ Kassenkredit	Förderungsdarlehen
Kulturwanderweg	€ 14.576,21			
Straßenbau 2010-2012		€ 40.972,96	Kassenmittel/ Kassenkredit	BZ 2012 € 100.000

Auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 80 und 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird hingewiesen.

Maastricht-Ergebnis:

Aus der Verrechnung resultierte ein positives Maastricht-Ergebnis in Höhe von € 468.606,23. Damit leistete die Marktgemeinde einen Beitrag zum Stabilitätspakt.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

In der Beilage betreffend die Einwohnerzahl ist die dem jeweiligen Rechnungsjahr zugrundeliegende Bevölkerungszahl anzuführen (Rechnungsjahr 2011 = Einwohnerzahl zum 31.10.2009: 2.182 Einwohner)

Im Hinblick auf die Grundsätze der Buchhaltungswahrheit und -klarheit ist auf die entsprechende Zuordnung von Anschaffungen zu den Investitionsausgaben (Postenklasse 0) bzw. den geringwertigen Wirtschaftsgütern (Postenklasse 4) zu achten (z.B. Buchungen unter Voranschlagstelle 1/617/400).

Im Zusammenhang mit den Voranschlagstellen 1/419/752, 1/930/751 und 2/925/8590, 8591, 8593 sowie 8594 wird festgehalten, dass Ausgaben (Aufrollung Sozialhilfeverbandsumlage, Landesumlage) und Einnahmen (Ertragsanteile) verkürzt verbucht wurden. Anstelle von Einnahmen in Höhe von insgesamt € 166.599,32 und Ausgaben von insgesamt € 189.594,25 fand

¹⁴ sh. hierzu die Prüfungsfeststellungen auf Seite 45 im Bericht über die Einschau in die Gebarung vom 9. März 2010, Gem60-2-1-2009-WI

¹⁵ 2.182 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2009

¹⁶ einschließlich der Abwicklung der Fehlbeträge des Rechnungsjahres 2010

nur die Differenz der Mehrausgaben von € 22.994,93 buchmäßig den Niederschlag¹⁷, mit der Folge, dass sich die Finanzkraft der Marktgemeinde schlechter darstellt. Der Direktion Inneres und Kommunales sind die berichtigten Zahlen im Rahmen der Erhebung der Finanzkraft 2011 bekannt zu geben. Das entsprechend § 3 Oö. GemHKRO geforderte Bruttoprinzip ist künftig verstärkt zu beachten.

Die noch ausstehende Korrektur der in der voranschlagsunwirksamen Gebarung und in der Gebarung des ordentlichen Haushaltes offenen schließlichen Reste wird laut den Erläuterungen der Buchhaltung zum Rechnungsabschluss erst im laufenden Jahr erledigt.

Auch die den Vorgaben der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung entsprechende Vermögensrechnung soll im laufenden Jahr fertig gestellt werden.

Nachstehende Kontierungen sind dem Leitfadens zur Kontierung, Ausgabe November 2010, entsprechend anzupassen:

Voranschlagsstelle	Berichtigung	Erläuterungen
2/212, 240 und 617/829	2/.../863	Zuschüsse der AUVA
2/617/828	2/617/864	Zuschüsse AMS
2/690/814	2/690/810	Leistungserlöse Schnupperticket
2/771/889	2/021/817	Bundesbeitrag für stat. Erhebungen

Das Restkapital zum Jahresende im Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden (Contracting) ist mit dem Tilgungsplan abzustimmen. Weiters sind im Nachweis die zum Ende des Rechnungsjahres gültigen Zinssätze anzuführen.

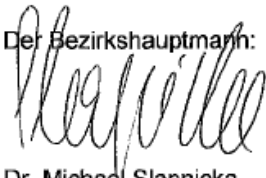
Die Marktgemeinde wird erneut aufgefordert, für sämtliche Einnahme- und Ausgabebuchungen ordnungsgemäße Rechnungsbelege gemäß § 66 Oö. GemHKRO zu erstellen.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss 2011 der Marktgemeinde Aschach an der Donau wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Eferding, am 5. Juni 2012

Der Bezirkshauptmann:



Dr. Michael Slapnicka

Der Prüfer:



Andreas Wenzl

¹⁷ Voranschlagsstelle 1/419/752, Beleg Nr. 6486

Freiwillige Leistungen ohne Sachzwang 2011:

Mitgliedsbeitrag KDZ	€ 132,00
verschiedene Subventionen UA. 061	€ 11.310,00
Gassisäckchen	€ 732,00
Beitrag Bezirksfeuerwehrdrehleiter	€ 462,67
Subventionen Sportverein	€ 4.000,00
Subvention Bezirkssportorganisation	€ 219,70
Subvention ÖTB Aschach	€ 2.000,00
Subventionen Musikvereine	€ 2.110,00
Erhaltungsbeitrag Verein der Schaunbergfreunde	€ 329,40
(1. Rate Gemeindebeitrag Kirchenrenovierung	€ 5.000,00)
Jungbürgerfeier	€ 211,30
Aschacher Gutscheine für Jubilare	€ 2.619,84
Ferienaktion (einschl. Deutschkurs) abzgl. Einnahmen	€ 67,60
Beiträge für Schulveranstaltungen	€ 728,00
Säuglingspakete	€ 2.870,00
Kofinanzierungsbeitrag Klima- u. Energie-Modell-Region	€ 2.182,00
Freiw. Abfertigung bei einvernehmlicher Lösung	€ 5.191,50
Schnupperticket abzgl. Einnahmen	€ 493,00
<u>Gemeindebeitrag Landesgartenschau Ansfelden</u>	<u>€ 1.500,00</u>
Summe	€ 37.159,01
	(€ 42.159,01)

Beratung:

Vizebgm. Achleitner: Bei der Durchsicht sind ihm 2 Sachen aufgefallen, die Abfallabfuhr, die einen Abgang von € 20.000 aufweist. Nachdem dies eine Dienstleistung der Gemeinde ist, ist hier kostendeckend zu arbeiten, wie man das im heurigen oder kommenden Jahr erreichen will sei dahingestellt. Einer Erhöhung der Abfallgebühren wird die SPÖ nicht zustimmen. Weiters geht es um den Abgang beim Kindergarten. Dies wurde bereits vor einiger Zeit besprochen. Durch die Einführung des Gratiskindergartens ist der Abgang enorm angestiegen. Die SPÖ hat damals versucht eine Resolution einzubringen, aber leider haben die ÖVP und die FPÖ nicht mitgezogen. Es besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Fr. Dr. Wassermair: Positiv auf die Kosten muss sich auswirken, dass nach dem Schließen der Müllsammelstelle gegenüber dem Haus Gaisbauer die Bauhofarbeiter dort keinen Aufwand mehr haben.

Bezüglich eines Arbeitskreises möchte sie sagen, dass es bis zum Fest nichts bringen würde einen zu gründen, da jeder sehr beschäftigt ist. Sie findet, dass es im Herbst besser ist, mit dem Arbeitskreis zu beginnen. Es wird auch bei dem Arbeitskreis nicht viel herauskommen. Sie findet nach wie vor, dass dies eine Angelegenheit der Amtsleitung und des Bürgermeisters ist. Diese haben die Gemeinde wie eine Firma zu führen und daher sollte diese auch sparsam und effizient geführt werden. Es gab schon viele Vorschläge vom Umweltausschuss.

Hr. Haider Christoph: Er wartet schon seit Monaten auf Vorschläge und hat auch die Unterstützung zugesagt.

Fr. Dr. Wassermair: Es gab genug Anregungen vom Umweltausschuss. Vielleicht wird es beim Arbeitskreis besser.

Hr. Haider Christoph: Wenn nichts passiert, wird die FPÖ dies in die Hand nehmen. Bei jedem Rechnungsabschluss ging es den Grünen immer um den Müll, jetzt liegen Daten vor und es passiert nichts.

Fr. Dr. Wassermair: Sie hat die Daten immer vorgetragen und vorausgesagt, dass es eine Katastrophe wird. Sie denkt trotzdem, dass es eine Sache des Umweltausschusses ist und das lässt sie sich von niemand einfach wegnehmen.

Vizebgm. Achleitner: Beim Rechnungsabschluss hat er nichts gefunden, dass für den Strauchschnitt, von der Fernwärme etwas refundiert wurde.

Fr. Dr. Wassermair: Es wurde einmal ein Betrag refundiert.

Vorsitzender: Jeder der ein bisschen Fairness über hat, kann sehr wohl abschätzen, wie viel Arbeit das Bäume schneiden bei der Allee war und es waren Kosten von € 3000,- Er hat geschaut, dass es schnell weg kommt. Es gab auch 2 Termine für die Anlieferung der Bevölkerung, aber leider wurde dies nicht genutzt.

Vizebgm. Achleitner: Er kann sich erinnern, dass es geheißen hat, wenn man den Strauchschnitt zur Fernwärme bringt, hat die Gemeinde keine Entsorgungskosten, sondern wir bekommen etwas refundiert.

Vorsitzender: Wir bekommen € 900,- und haben keine Transportkosten oder Häckselkosten gehabt.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Er möchte noch dazu sagen, dass man nicht direkt gegen die Resolution gestimmt hat, sondern es ist auch an den Details gescheitert. Die FPÖ ist dafür nach wie vor offen, aber auch mit den geforderten Punkten der FPÖ.

Zum Müll möchte er sagen, dass es ihn freut, dass auch die SPÖ sagt, dass € 20.000,- Abgang schlecht sind.

Die FPÖ hat einige Vorschläge für Einsparungen parat und man kann sich jederzeit zusammensetzen.

ENDE TOP 2.1.

2.2. Nachtragsvoranschlag 2012 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Der 1. Nachtragsvoranschlag des Finanzjahres 2012 schließt mit einem Überschuss im Ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 30.300,00. Im Vergleich zum Voranschlag 2012 bedeutet das ein Minus von € 600,00.

Die wesentlichen Änderungen im OH sind Mehrausgaben von € 35.600,00 am Konto 1/851/728. Diese ergeben sich aus der erst 2012 von der Fa. Agrana vorgeschriebenen Abwasser-Akontozahlung für das 3. Quartal 2011 und der Erhöhung der vierteljährlichen Zahlungen.

Außerdem wurden nach Rücksprache mit dem Bezirksprüfer, Herrn Andreas Wenzl, die Ausgaben für die SHV-Umlage um € 37.600,00 gesenkt (insgesamt € 648.300,00, das sind 31,19% von der Finanzkraft 2010).

Der AOH budgetiert mit einem Abgang von € 50.000,00. Diese ergeben sich aus Bedarfszuweisungen für den Radweg und die Brückenbeleuchtung, die erst 2014 und 2015 ausbezahlt werden.

Weitere wesentliche Abweichungen sind in der entsprechenden Beilage zum NVA 2012 ersichtlich. Ein Darlehensnachweis und ein Nachweis über die Contracting-Zahlungen an das E-Werk Wels liegen ebenfalls bei.

Seitens der Buchhaltung wurde zusätzlich noch ein Bericht zum Nachtragsvoranschlag 2012 verfasst.

Beratung:

Fr. Schnell:

- Das Vorhaben Radweg-Brückenbeleuchtung im ao.H. weist einen Abgang von € 50.000,- auf. Dieser Abgang wird mittels BZ zu zwei Raten in den Jahren 2014 und 2015 abgedeckt. Ihrer Meinung nach gehört dies in den Mittelfristigen Finanzplan hinein.

€ 2.400 zahlt die Gemeinde.

-Kanalсанierungsmaßnahmen 2 Etappe. Hier ist ein Darlehen aufgeführt von € 1.119.000,- Heute sollten wir eine Aufnahme von einem Darlehen beschließen in der Höhe von € 1.160.000,-, dies passt auch nicht zusammen.

-Beim Konto 1/090/256 gibt es einen Bezugsvorschuss mit € 7.000,-, dies trägt sie nicht mit.

-Bei der Wildbachverbauung Schönleitenbach, der kostet der Gemeinde € 70.500. Laut heutiger Auskunft von Fr. AL Rathmayr, ist dieses Projekt noch gar nicht gestartet, also gehört dieser Betrag herausgenommen, dies wurde jedoch bereits zu Beginn des Jahres gesagt.

-Der knappe Überschuss von € 30.300,- ist nur zurückzuführen, dass man eine Minderausgabe von der SHV Umlage hat. Sollte nur eine Kleinigkeit sein, wie z.b., dass ein Auto kaputt geht, sind wir im Minus. Man muss sparen!

AL Rathmayr:

- Der genehmigte Finanzierungsplan wird natürlich in den Mittelfristigen Finanzplan eingearbeitet. Bei der Erstellung des Voranschlages wird dies geschehen. Es geht nicht anders, denn sonst müsste man bei fast jeder Gemeinderatssitzung den Mittelfristigen Finanzplan neu beschließen.
- Zum Kanaldarlehen: Ursprünglich hat sich aus dem Rechnungsabschluss der Abgang ergeben aus den vorergehenden Etappen der Kanalsanierung. Dieser Abgang wurde bei der Ausschreibung des Darlehens einbezogen. Die geringere Darlehenssumme ergibt sich jetzt aus den neu berechneten Aufschließungsbeiträgen. Sie möchte darauf hinweisen, dass bei den Berichten des

Bürgermeisters ein Schreiben von Hrn. Anschöber angeführt ist, bezüglich der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft. Die Fördergelder wurden extrem gekürzt. Bis jetzt wurde die Förderung noch nicht genehmigt. Wenn bis Herbst die Förderung nicht durch ist, wird man das erhöhte Darlehen ohnehin brauchen.

- Dem Bezugsvorschuss gehen Richtlinien voraus. Der Gemeindevorstand hat diesen Vorschuss genehmigt im Sinne der Gleichbehandlung aller Bediensteten.
- Wildbachverbauung: Die Vereinbarung ist zustande gekommen mit dem Verbund. Es liegt jetzt daran, wie der Verbund weiter vorgehen möchte und wie sie es finanzieren möchten. Es heißt nicht, dass man dies heraus nehmen muss, denn es kann sein, dass heuer noch Baubeginn ist.

Fr. Dr. Wassermair: Es gibt einen enormen Schuldenzuwachs in einem Jahr um mehr als 30%.

Erfreulich ist, dass der Kredit jetzt im Schuldennachweis angeführt ist. Und auch positiv anzumerken ist, dass sich der Bürgermeister und die Amtsleitung bemühen, Altlasten aufzuarbeiten. So werden bei Kanalprojekten oder im Straßenbau, die Abgänge der Vorjahre ausgeglichen und nicht immer weiter mitgeschleppt.

Was auch ein Fortschritt ist, dass im Bauhof keine Nachbesetzung erfolgt ist.

Hr. Ing. Buchroithner: Zur Brückenbeleuchtung möchte er sagen, dass Aschach ganz gut unterwegs ist. Für die Gesamtkosten gibt es bereits Förderungszusagen des Landes.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2012 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Schnell enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.2.

2.3. Aufnahme eines Darlehens für die Kanalsanierung BA 09 – BE 01 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Im heurigen Jahr ist beabsichtigt einen weiteren Abschnitt der Kanalisation zu sanieren. Der Auftrag wurde bereits an die Fa. Swietelsky vergeben (Beschluss des Gemeinderates vom Um das Projekt finanzieren zu können, ist es notwendig ein Darlehen aufzunehmen. Es wurden insgesamt 4 Banken ersucht ein Angebot über die Darlehenssumme von € 1.160.000,-- zu legen. Die Angebotseröffnung fand am Dienstag, 12. 6. 2012 statt.

Da der 6-Monats-Euribor derzeit sehr niedrig ist, sollte man eher diesen Zinssatz wählen.

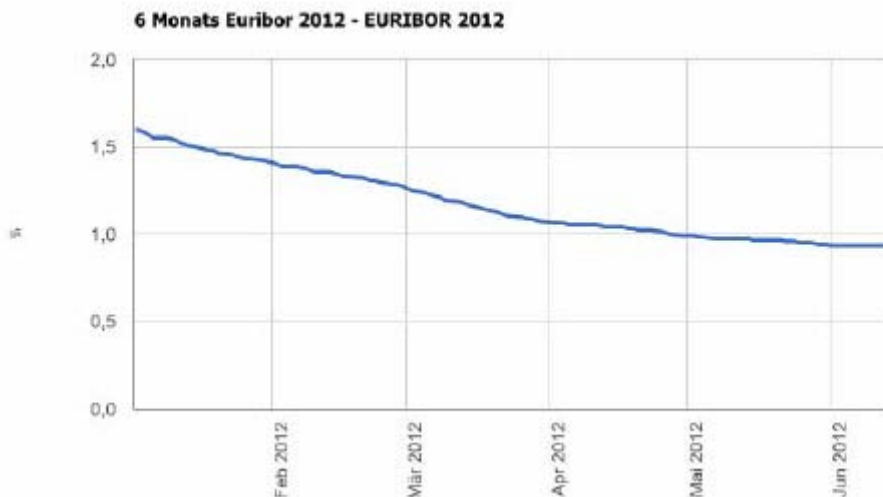
Folgende Angebote liegen vor:

Bankinstitut	6 Monats-Euribor Auf-/Abschlag
Volksbank Eferding-Grieskirchen	+ 0,83
BAWAG PSK	+ 1,50
Raiba Hartkirchen	+ 0,91
Sparkasse Eferding	+ 0,90

Die Gesamtbelastung lässt sich nicht vergleichen, da jede Bank einen anderen Basiszinssatz verwendet hat. Lt. Aufstellung befindet sich der 6 Monats-Euribor derzeit bei 0,941 %.

6 Monats Euribor Chart & Entwicklung aktuell Datenreihen - die letzten Daten:

- 14.06.2012: 0,941 %
- 13.06.2012: 0,939 %
- 12.06.2012: 0,937 %
- 11.06.2012: 0,937 %
- 08.06.2012: 0,939 %
- 07.06.2012: 0,940 %
- 06.06.2012: 0,939 %
- 05.06.2012: 0,940 %
- 04.06.2012: 0,941 %
- 01.06.2012: 0,943 %



Als Bestbieter stellt sich die Volksbank Eferding dar. Der Darlehensvertragsentwurf wurde bereits übermittelt. Seitens der Amtsleitung wurde die Volksbank darauf hingewiesen, dass für Darlehen für die Siedlungswasserwirtschaft lt. § 84 Abs. 4.2 GemO keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig ist. Weiters wurde ersucht die Pkt. 9, 10, 12 und 19 aus den Allgemeinen Kreditbedingungen für Unternehmer zu streichen. Dieser Bitte wird seitens der Volksbank noch nachgekommen und dann der Kreditvertrag zur Unterzeichnung übermittelt.

Beratung:

Hr. Haider Christoph: Die Volksbank hat am günstigsten geboten. Das heißt im nächsten Jahr zusätzliche Kosten von € 60.000,- zur Rückführung des Kredites.

Wie bereits Fr. Schnell gesagt hat, der Spargedanke muss auch in den nächsten Jahren an oberster Stelle stehen.

Antrag des Vorsitzenden:

Das Darlehen in der Höhe von € 1.160.000,- möge an die Volksbank Eferding vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit Handerheben angenommen.

ENDE TOP 2.3.

...

Eingeschrieben-Vertraulich

KREDITURKUNDE
(Bankexemplar)

Marktgemeinde Aschach/Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach/Donau

Kontonummer: 3006012/2206 Kundennummer: 3006012 Datum: 18.06.2012/duk

Einmalbarkredit
Entgeltlicher Darlehensvertrag über Geld gemäß § 988 ABGB

Kreditvertrag, abgeschlossen zwischen der oben angeführten Bank, im folgenden kurz als "Bank" bezeichnet, und dem (den) oben angeführten Kreditnehmer(n), im folgenden "Kreditnehmer" genannt, unter folgenden Bedingungen:

Die Bank erklärt sich bereit, dem Kreditnehmer einen **Einmalbarkredit** in Höhe von **EUR 1.160.000,00**
(in Worten: EUR EINE MILLION EINHUNDERTSECHZIGTAUSEND) einzuräumen.

Verwendungszweck:
Kanalsanierung BA 09 BE 01

Laufzeit:
Die Rückführung erfolgt ab 17.11.2012 in 50 halbjährlichen Pauschalraten von EUR 29.129,10 bei Terminverlust.
Die Pauschalratenhöhe und Pauschalratenanzahl gilt vorbehaltlich allfälliger Konditionsänderungen.

Konditionen:
Derzeit b.a.w. 1,8700 % p.a. Sollzinsen bei halbjährlichem Abschluß im nachhinein.
Die Zinsanpassung erfolgt unter Ausschluss einer sonstigen Zinsgleitklausel erstmals am 31.12.2012, sodann alle 6 Monate. Der Zinssatz ist an den jeweils verlautbarten Euribor (Euro-Geldmarksätze EURIBOR 6 Monate) der OeNB gemäß den für das zweitvorangehende Monat gültigen Daten gebunden, wobei der Aufschlag 0,8300 Prozentpunkte beträgt. die genannten Zinssätze werden von der OeNB OeNB unter anderem im Internet (www.oenb.at) veröffentlicht.

Allgemeine Kreditbedingungen:
Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)" und die "Allgemeinen Kreditbedingungen für Unternehmer", die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Sonstige Vereinbarungen:
Die Erstellung dieser Urkunde erfolgt vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß Par. 84 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Die Bank wird ermächtigt, die ihr aus dieser Vereinbarung jeweils zustehenden Forderungen bei Fälligkeit dem bei der Bank geführten Girokonto 3006012/0000 anzulasten, auf dem für entsprechende Deckung Sorge zu tragen ist.

es folgt Seite 2

Sollte diese Urkunde nicht innerhalb eines Monats ab ihrer Ausfertigung der Bank rechtsgültig unterfertigt übergeben oder die vereinbarten Sicherheiten nicht innerhalb dieser Frist bestellt werden, ist die Bank berechtigt, von dieser Kreditzusage mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Die Kreditauszahlung erfolgt nach Unterfertigung aller Kredit- und Sicherstellungsverträge sowie nach rechtswirksamer Bestellung der vereinbarten Sicherheiten.

Volksbank Eferding - Grieskirchen

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Ort/Datum:

Mit der(den) nachfolgenden Unterschrift(en) wird der Erhalt nachfolgender Beilagen bestätigt:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)

Allgemeine Kreditbedingungen für Unternehmer (AKB)

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung ☐ Ja ☐ Nein

Die Aufnahme dieses Darlehens und die Genehmigung dieser Urkunde wurden in der Sitzung vom beschlossen.

Rechtsverbindliche Fertigung des Darlehensnehmers:

.....
Der Bürgermeister

Allgemeine Kreditbedingungen für Unternehmer



Bei Vorhandensein mehrerer Kreditnehmer gelten die nachfolgenden Bestimmungen für jeden einzelnen sinngemäß.

1. Kreditverhältnisse werden in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführt; die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen werden in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen (§ 355 UGB). Ausgenommen bei einem revolving ausnutzbaren Kredit ist die Wiederausnutzung nur mit schriftlicher Zustimmung der Bank möglich.

Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erfolgt die Zinsberechnung kalendernäßig / 360 Tage.

2. Soweit das Kreditverhältnis nicht näher geregelt wird, gelten die ausgehändigten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)", deren Übernahme hiermit bestätigt wird.
3. Wechselkautelerklärung:
Der Kreditnehmer und die mitgefertigten Wechselbürgen ermächtigen hiermit die Bank, die ihr übergebenen Blankoakzpte sowohl zu Mobilisierungszwecken, als auch zur Geltendmachung ihrer jeweils gegen den Kreditnehmer zustehenden sämtlichen Forderungen in allen Teilen auszufüllen, mit einem beliebigen Ausstellungsort, Ausstellungstag, Domizilvermerk und Fälligkeitsdatum oder dem Vermerk "bei Sicht zahlbar" samt Zinsenvermerk zu versehen und mit ihrem Giro zu begeben.

Als Wechselsumme können der Gesamtbetrag oder Teile der Forderungen der Bank gegen den Kreditnehmer aus der Geschäftsverbindung eingesetzt werden.

Sollte die Bank diese Wechsel zu Geldbeschaffungszwecken übertragen und dieselben vor Ende der dem Kreditnehmer bewilligten Laufzeit fällig gestellt werden, so hat die Bank für deren Einköpfung Sorge zu tragen. Der Kreditnehmer und die mitgefertigten Wechselbürgen verpflichten sich dagegen, über Aufforderung der Bank rechtzeitig vor Fälligkeit Erneuerungspapiere nach deren Angaben zur Verfügung zu stellen.

Sobald jedoch die Fälligkeit des Kredites, sei es durch Zeitablauf, sei es durch Nichterfüllung der Kreditbedingungen oder im Sinne der Geschäftsbedingungen der Bank eingetreten ist, ist die Bank berechtigt, die Wechsel sofort fällig zu stellen, einen beliebigen Ausstellungsort, Ausstellungstag, Domizilvermerk und Fälligkeitsdatum oder den Vermerk "bei Sicht zahlbar" samt Zinsenvermerk einzusetzen und geltendzumachen.

Den mitgefertigten Wechselbürgen ist der Inhalt der zwischen der Bank und dem Kreditnehmer getroffenen Vereinbarungen vollinhaltlich bekannt. Die mitgefertigten Wechselbürgen sind damit einverstanden, dass ohne deren Verständigung dem Kreditnehmer Stundungen bzw. Prolongationen der Forderungen der Bank gewährt werden. Weiters ist die Bank ermächtigt, ihr bestellte Sicherheiten ohne Information des Kreditnehmers oder der Wechselbürgen freizugeben.

Solange die Forderungen der Bank gegen den Kreditnehmer aus der Geschäftsverbindung nicht restlos beglichen sind, verpflichten der Kreditnehmer und die mitgefertigten Wechselbürgen sich, der Bank über deren Aufforderung weitere Blankoakzpte zu erlegen, für welche die vorstehende Erklärung gleichfalls gilt.

Die Geltendmachung der Wechselforderung stellt in keinem Fall eine Umwandlung der ursprünglichen Forderungen dar, sodass alle bestellten Sicherheiten aufrecht bleiben.

4. Bei Vorhandensein mehrerer Kreditnehmer werden alle Verpflichtungen von diesen zur ungeteilten Hand übernommen.
5. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Bank berechtigt, zusätzlich zu den Kreditkosten Verzugszinsen in der jeweils geltenden Höhe vom rückständigen Betrag einschließlich der Nebengebühren in Rechnung zu stellen. Dies gilt sinngemäß auch für Überziehungen.
6. Neben den Kreditkosten und den Kosten der Kontoführung ist der Kreditnehmer verpflichtet, alle aus dem Kreditverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren (einschließlich solcher aus nachträglichen Vorschriften infolge Nichtzutreffens oder Wegfall von Gebührenbefreiungen), Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus dem Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des Kreditverhältnisses erwachsen, nachweislich aus eigenem zu tragen bzw. der Bank nach Selbstauslage zu ersetzen, sodass die Bank niemals eine sich hieraus ergebende Belastung treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahnspesen, Vergleichs-, Prozeß-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten, sowie Kosten für die Beteiligung an Schätzungs- Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens, der rechtsfreundlichen Vertretung, Kosten aus Inkasso durch Dritte sowie etwaige - auch eigene Kosten für Betreibungs- und Zwangsmaßnahmen, gleichgültig ob alle diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Sämtliche vorgenannten Kosten sind, soweit sie im Rahmen keine Deckung finden, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe auf das Konto anzuschaffen. Die Bank ist auch berechtigt, unabhängig von der Ausnutzung des festgelegten Kreditrahmens, das Kreditkonto mit solchen und sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu belasten. Eine derartige Belastung stellt eine Kreditanspruchnahme dar.
7. Die Kontoauszüge werden für den Kreditnehmer am Schalter bereitgehalten. Der Kreditnehmer erklärt sich mit dem Zugang an ihn und allen daran geknüpften gesetzlichen und vertraglich vereinbarten, für ihn allenfalls auch nachteiligen Folgen, mit dem ersten Bankarbeitstag nach der Bereitstellung zur Abholung oder - z.B. bei Verwendung von Kontoauszugsdruckern - nach der Einräumung der Abfragemöglichkeit einverstanden. Sollte der Kreditnehmer eine Volksbank Electronic Banking-Vereinbarung abgeschlossen haben, gelten für Zustellungen die Bedingungen dieser Vereinbarung. Der Bank steht es jedoch offen, die Kontoauszüge auf Kosten des Kreditnehmers einzeln zuzusenden, wenn es ihr zweckmäßig erscheint.
8. Wird auch nur eine Bestimmung des Kreditverhältnisses durch den Kreditnehmer verletzt oder werden Umstände bekannt, die geeignet sind, das Vertrauen in seine Kreditwürdigkeit zu erschüttern, - hierzu zählen insbesondere eine wesentliche Verschlechterung seiner finanziellen Verhältnisse oder der eines Gesellschafters oder eines Bürgen, seine Zahlungsunfähigkeit (§ 66 KO) oder die eines Bürgen - oder sollte der Kreditnehmer länger als 14 Tage mit der Zahlung einer fälligen Leistung in Verzug sein, oder sollte anlässlich der Veräußerung des Betriebes oder Unternehmens des Kreditnehmers (§ 38 UGB) ein Widerspruch eines Sicherungsgebers erfolgen bzw. der Unternehmenserwerber den Eintritt in das Rechtsverhältnis ausschließen, oder ändern sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten bei einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft, welche Kreditnehmer ist, entscheidend, ist die Bank berechtigt, den ausstehenden Kreditbetrag samt Anhang ohne Rücksicht auf die vereinbarte Laufzeit und Abstattung mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und einzutreiben (Terminverlust).
9. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, an den während der Dauer des Kreditverhältnisses in seinem Eigentum befindlichen Vermögenswerten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank keine wesentlichen Veränderungen vorzunehmen. Diese Verpflichtung erfasst insbesondere das Verbot der Veräußerung, Verschenkung, Verpachtung oder Verpfändung von Liegenschaften bzw. Liegenschaftsanteilen sowie des Zubehörs. Weiters verpflichtet sich der Kreditnehmer, diese Vermögenswerte sowie sämtlichen Anlagen und Vorräte angemessen versichert zu halten und auf Verlangen der Bank dieser Nachweise hierüber und über die rechtzeitige Bezahlung der Versicherungsprämien vorzulegen sowie die Polizzen zu Gunsten der Bank vinkulieren zu lassen.

10. Der Kreditnehmer wird bis zur Rückzahlung des Kredites seinen gesamten geschäftlichen Geldumsatz über die Bank führen und sich bei seinen bankgeschäftlichen Transaktionen ausschließlich der Bank bedienen. Die Aufnahme weiterer Kredite irgendwelcher Art, die Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften für Dritte, desgleichen der Abschluss von Leasing- und Factoringverträgen, sowie die Aufnahme oder Beibehaltung von Geschäftsverbindungen mit anderen Banken sind an die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank gebunden. Ausgenommen sind Dispositionskonten betriebsnotwendigen Ausmaßes.
11. Der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber verpflichten sich, der Bank unaufgefordert und unverzüglich Änderungen aller im Firmenbuch eintragungspflichtiger Tatsachen schriftlich bekanntzugeben und der Bank in diesem Zusammenhang jede gewünschte Auskunft über die Vermögens- und Rechtsverhältnisse zu erteilen. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank einen vermuteten Reorganisationsbedarf im Sinne des URG unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben und die Bank über die weitere Vorgangsweise bzw. über ein solches Verfahren auf dem laufenden zu halten.
12. Alljährlich nach Fertigstellung des Jahresabschlusses wird der Kreditnehmer der Bank eine firmenmäßig gefertigte Abschrift desselben samt Erläuterungen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung, jedoch spätestens bis zum Ende des 6. Monats nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres, vorlegen; die Vorlage von Zwischenabschlüssen sowie mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlüssen und Konzernbilanzen kann verlangt werden. Die Bank ist berechtigt, diese Unterlagen auch automationsunterstützt zu analysieren und die gewonnenen Daten in anonymisierter Form für Branchenvergleiche weiterzugeben.

Weiters steht der Bank das Recht zu, jederzeit auf Kosten des Kreditnehmers Betriebsbesichtigungen, Bucheinsichten und Betriebsprüfungen vorzunehmen, wobei diese Kontrollen sowohl durch Mitarbeiter der Bank als auch von der Bank damit beauftragte Personen sowohl beim Kreditnehmer selbst als auch bei dessen steuerlichem Vertreter oder Abschlussprüfer vorgenommen werden können. Der Kreditnehmer entbindet die genannten Personen insoweit von deren beruflicher Verschwiegenheitspflicht.
13. Sollten vereinbarte Indikatoren für eine Zinsanpassung nicht mehr veröffentlicht oder deren Berechnungsmethode geändert werden, so wird die Bank Indikatoren wählen, die den derzeitigen wirtschaftlich so nahe wie möglich kommen und diese dem Kreditnehmer bekanntgeben. Sollte durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen (z.B. "Basel II") oder sonstige Ereignisse die Situation eintreten, dass die Anwendung des vereinbarten Indikators eine von den tatsächlichen Verhältnissen am Geld- oder Kapitalmarkt abweichende Zinssatzfestlegung ergibt, oder sollten sich derartige Maßnahmen auf die Kalkulationsgrundlagen des vereinbarten Zinssatzes (z.B. auf den darin enthaltenen Aufschlag auf Zinsindikatoren) auswirken oder sollte sich der Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) bezogen auf den Monat des Vertragsabschlusses oder der letzten durch Änderungen des VPI 2005 bedingten Konditionenanpassung, um mehr als fünf Prozentpunkte ändern, können beide Vertragspartner Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Lösung zu finden. Kommt eine diesbezügliche Einigung in angemessener Frist nicht zustande, ist die Bank berechtigt, das Kreditverhältnis unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen Frist zum nächsten Quartalsende aufzukündigen.
14. **Ermächtigung zur Datenweitergabe:** Der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber erklären sich bis auf schriftlichen Widerruf damit Einverstanden, dass die Bank folgende Daten an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, die derzeit beim Kreditschutzverband von 1870 eingerichtet sind, übermittelt: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Sicherungsmittel, Rückführungsmodalitäten, Schritte der Bank im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung, sowie den Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe dieser Daten durch den Empfänger an andere Banken, Leasinggesellschaften, andere Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen zur Verwahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf eine Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung und an allfällige Konsortialpartner. Im Umfang dieser Ermächtigung zur Datenweitergabe und hinsichtlich der Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte sowie für Auskünfte gegenüber Sicherungsgebern entbindet der Kunde die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG auch ausdrücklich vom Bankgeheimnis. Des weiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber die Bank im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).
15. Für alle aus dem Kreditverhältnis entstehenden Verpflichtungen ist Erfüllungsort der Sitz der Bank; es gilt österreichisches Recht. Für alle Streitigkeiten, welche aus dem Kreditverhältnis entspringen, wird ohne Rücksicht auf den Betrag das für den Sitz der Bank örtlich zuständige Bezirksgericht vereinbart. Die Bank behält sich jedoch vor, ihre Ansprüche gegen den Kreditnehmer bei dem für diesen Ort sonst sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
16. Für die Abänderung oder Auflösung sämtlicher das Kreditverhältnis betreffender Regelungen gilt Schriftlichkeit gemäß § 884 ABGB. Ausgenommen hiervon ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Dieses führt mit dem Tage der Veröffentlichung in der Insolvenztabelle ohne weitere gesonderte schriftliche Mitteilung der Bank an den Kreditnehmer zur materiellen und formellen Fälligkeit aller Forderungen.
17. Sollte der Kreditnehmer zugleich Sicherungsgeber sein, erklärt dieser hiermit ausdrücklich, dass er ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer im Sinne des geltenden Umsatzsteuergesetzes ist und dass das Sicherungsgut für seinen Betrieb angeschafft wurde. Ausdrücklich wird vereinbart, dass im Fall der Verwertung des Sicherungsgutes durch die Bank als Sicherungsnehmer im eigenen Namen mittels Gutschrift (mit gesondertem Steuerausweis) über die Lieferung des Sicherungsgutes vom Kreditnehmer als Sicherungsgeber an die Bank als Sicherungsnehmer abgerechnet wird. Sollte der Kreditnehmer zum Zeitpunkt der Verwertung des Sicherungsgutes bzw. der Zustellung der Gutschrift unbekannten Aufenthaltes sein, kann die Zustellung der Gutschrift an einen auf seine Kosten bestellten Abwesenheitskurator erfolgen.
18. Eine Schadenersatzpflicht der Bank besteht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung.
19. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank, sofern diese in der Rechtsform einer Genossenschaft geführt wird, als Mitglied beizutreten und während der Dauer des Kreditverhältnisses die Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten.
20. Eine allenfalls in gegenständlicher Kreditangelegenheit erteilte Kreditzusage nimmt die Bank durch die Krediteinräumung gleichzeitig außer Evidenz. Ist der Kreditnehmer eine politisch exponierte Person, kommt der Vertrag erst mit Genehmigung der von der Geschäftsleitung der Bank betrauten Stelle zustande.
21. Der Kreditnehmer und allfällige Bürgen bestätigen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Informationspflicht gegeben sind, den Erhalt des Informationsblattes für Ehegatten gemäß KSchG.
22. Der Kreditnehmer erklärt sich ferner bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ihm die Bank zu Werbezwecken Produktinformationen, Veranstaltungshinweise usw. auch mittels Telefon, Telefax oder elektronischer Post übermitteln darf.

3. Verordnungen und Verträge

3.1. Kooperationsvereinbarung mit der WGD bezüglich Abhaltung der Veranstaltung „Donau in Flammen“ am 31. 5. 2013 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Im Jahr 2013 soll wieder in Aschach und Feldkirchen die Veranstaltung „Donau in Flammen“ abgehalten werden. Zu diesem Zweck muss eine Vereinbarung mit der WGD abgeschlossen werden. Für die Gemeinde Aschach werden Kosten in der Höhe von € 1.500,-- anfallen. Die vorliegende Vereinbarung möge seitens des Gemeinderates beschlossen werden.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Zahlt der Tourismusverband hier einen Anteil dazu?

Vorsitzender: Er weiß es nicht.

AL Rathmayr: Dies müsste man aushandeln.

Hr. Rechberger: Das Echo zu dieser Veranstaltung ist immer sehr groß, daher sind die € 1.500,- sicher gerechtfertigt.

Vizebgm. Achleitner: Diese Veranstaltung ist sicher wichtig für den Ort. Man sollte mit dem Tourismusverband trotzdem sprechen, damit dieser dazu etwas beitragen kann.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Er findet es auffällig, dass solche Diskussionen immer wieder kommen. Es kommt immer wieder die Frage, was zahlt der Tourismusverband und was die Gemeinde. Er hat bereits einmal vorgeschlagen, dass man zusammen mit dem Tourismusverband ein Marketing und Werbebudget erstellt. Beide Parteien sollten das Budget füllen und auch ein Mitspracherecht haben. In welcher Form, muss man genau besprechen. Für 2013 sollte man dies bereits berücksichtigen.

Hr. Ing. Buchroithner: Es kommt immer wieder das Thema, was hat die Gemeinde davon? Die Betriebe müssen Kommunalsteuer zahlen und es kommen hier auch Einnahmen für die Gemeinde herein.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Es stimmen alle Gemeinderäte mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.1.

Kooperationsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Aschach/Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach/Donau

und

WGD Tourismus GmbH
Lindengasse 9
4040 Linz

Allgemein:

- ➔ *Donauschifffahrt Wurm+Köck* kümmert sich um alle Genehmigungen in Bezug auf die Schifffahrt (Sperre)
- ➔ *Pyrotechniker* kümmert sich um die Genehmigungen für das Feuerwerk bei den BHs mit Unterstützung der Gemeinden
- ➔ Die *Veranstaltungsgemeinde* kümmert sich um Straßensperren für das Ortsfest und evtl. Sperren während des Feuerwerkes
- ➔ Evtl. anfallende Kosten für Feuerwehren (Straßensperren, Stromversorgung,...) der Nachbargemeinden sind vom jeweiligen Veranstaltungsort selbst zu tragen.

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke der Abhaltung der Veranstaltung
Donau in Flammen nachfolgende Leistungen auf Gegenseitigkeit:

Die WGD Tourismus GmbH stellt zur Veranstaltung Donau in Flammen folgendes zur Verfügung:

Leistungen:

- Musikalisches Feuerwerk (15 Minuten) – kann nur bis Windstärke 5 durchgeführt werden.
- Produktion eines Veranstaltungsflyers zur Bewerbung im Vorfeld in Kooperation mit der Donauschiffahrt
- Kontaktlegung zu Medienpartner für die Veranstaltung (Derzeit sind die OÖNachrichten und der ORF exklusive Medienpartner, es dürfen seitens der Gemeinde keine finanziellen Aufträge an weitere Medien erteilt werden)
- Bewerbung der Veranstaltung bei Messen, Pressekonferenzen, ..
- Presseaussendung zur Ortsveranstaltung
- Gemeinsame Eröffnung auf einem Schiff der Fa. Donauschiffahrt Wurm+Köck mit Vertretern der örtlichen Gemeinde/Tourismusverband und WGD Tourismus GmbH

Im Gegenzug verpflichtet sich die Veranstaltungsgemeinde nachfolgend angeführte Leistungen zu erfüllen:

Leistungen:

- Donauuferfest
- Beitrag zur Vermarktung und Feuerwerk € 1.500,00

Veranstaltungstermin:

31. Mai 2013

_____, am _____

Aschach, am 25. 6. 2012

Für die WGD Tourismus GmbH

Für die Gemeinde/Tourismusverband

4. Sonstiges

4.1. Frauenförderprogramm 2012-2018 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 34 des OÖ Gleichbehandlungsgesetzes ist es vorgesehen ein Frauenförderprogramm auszuarbeiten. Der Gemeinderat hat dieses Frauenförderprogramm zu erlassen.

Das Frauenförderprogramm ist auf der Grundlage des zum 1. Jänner jedes dritten Jahres zu ermittelnden Anteils der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten sowie der zu erwartenden Fluktuation für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils drei Jahren ist es an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

Das Marktgemeindeamt Aschach hat bereits alle Anforderungen, die dieses Frauenförderprogramm beinhaltet, erfüllt.

Das vorliegende Frauenprogramm gilt für die Jahre 2012 bis 2018.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Das vorliegende Frauenförderprogramm 2012 – 2018 möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Haider Christoph und Hr. Haider Roman enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für den Antrag.

ENDE TOP 4.1.

Auf Grund des § 34 des OÖ. Gleichbehandlungsgesetzes (OÖ. G-GBG),
LGBl. Nr. 76/2002, wird nachstehendes Frauenförderprogramm erlassen:

Frauenförderprogramm der Gemeinde Aschach an der Donau für die Jahre 2012 bis 2018

1. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Bekenntnis zur Frauenförderung

Die Marktgemeinde Aschach an der Donau bekennt sich zu den im OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz verankerten Zielsetzungen und deren aktiver Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Frauenförderprogramms unter Einbindung der Koordinatorin in die Personalplanung und Personalentwicklung.

§ 2

Ziele des Frauenförderprogrammes

Durch die Umsetzung des Frauenförderprogramms soll der Anteil der weiblichen Bediensteten an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten der Gemeinde Aschach an der Donau in den Verwendungs- und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen, in denen eine Unterrepräsentation gegeben ist, mittel- bis langfristig jenem der männlichen Bediensteten angeglichen bzw. erhalten bleiben. Dies gilt nicht für Bereiche, in denen ein bestimmtes Geschlecht eine unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit darstellt.

In den Bereichen, in denen schon ein ausgewogenes Verhältnis oder eine Überrepräsentation von Frauen gegeben ist, soll die Umsetzung des Förderprogramms eine künftige Unterrepräsentation verhindern.

- (1) Mit dem Programm soll bestehenden Benachteiligungen von Frauen in Bezug auf das Dienstverhältnis entgegengewirkt werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Bewusstsein der Gleichwertigkeit der Leistungen von Frauen und Männern unter allen Bediensteten sowie das berufliche Selbstbewusstsein der Mitarbeiterinnen zu fördern.
- (2) Durch die Ermöglichung einer leichteren Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll der berufliche Aufstieg von Frauen gefördert werden und insgesamt auf eine positive Einstellung zur Berufstätigkeit von Frauen bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingewirkt werden.
- (3) Alle Maßnahmen, die sich direkt oder indirekt auf die Stellung der weiblichen Bediensteten der Gemeinde auswirken, sind unter Bedachtnahme auf die angeführten Ziele zu treffen. Die Dringlichkeit der beruflichen Frauenförderung richtet sich primär nach dem Ausmaß der in den einzelnen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen herrschenden Unterrepräsentation.

§ 3

Verpflichtung zur Umsetzung

Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin, deren Tätigkeitsfeld sich auf personelle, finanzielle, organisatorische oder sonstige Bereiche erstreckt, die von den Zielen des Frauenförderprogramms unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, haben sich bei der Ausübung ihrer Pflichten an diesen Zielen und den zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen zu orientieren. zu berücksichtigen sind diese vor allem im Rahmen fachlich erforderlicher Organisationsänderungen sowie in den Bereichen der Personalplanung und Entwicklung, wobei die entsprechenden Entscheidungen auf eine transparente und nachvollziehbare Art und Weise zu treffen sind.

2. Abschnitt

Fördermaßnahmen

§ 4

Ausschreibung freier Planstellen

- (1) Bei der Ausschreibung von Planstellen in Verwendungs- und Entlohnungsgruppe, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist auf die bevorzugte Aufnahme von Frauen unter der Voraussetzung der entsprechenden Qualifikation hinzuweisen.
- (2) In den Ausschreibungstext sind sämtliche für den zu besetzenden Dienstposten maßgeblichen Qualifikationserfordernisse aufzunehmen, um eine objektive Entscheidungsgrundlage für das Personalverfahren zu gewährleisten. Ausschreibungen sind jedenfalls geschlechtsneutral zu verfassen, es sei denn, dass ein bestimmtes Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit darstellt.
- (3) Die Ausschreibung von Dienstposten ist den Gemeindebediensteten gesondert bekannt zu geben.

§ 5

Aufnahmegespräche

Frauendiskriminierende Fragestellungen im Zuge von Aufnahmegesprächen haben zu unterbleiben (z.B. Familienplanung). Die Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen hat sich ausschließlich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Es dürfen keine Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden rollenspezifischen Verständnis der Geschlechter orientieren.

§ 6

Aufnahme in den Gemeindedienst und beruflicher Aufstieg

- (1) Bei der Besetzung von Dienstposten in jenen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen, in denen Frauen unterdurchschnittlich repräsentiert sind, hat bis zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen weiblichen und männlichen Dienstnehmern eine bevorzugte Aufnahme und Beförderung von Frauen stattzufinden, soweit diese fachlich nicht geringer qualifiziert sind als der beste männliche Mitbewerber. dies gilt nicht für jene Bereiche, in denen ein bestimmtes Geschlecht eine unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit darstellt.
- (2) Für die Beurteilung, welcher von mehreren BewerberInnen die beste Eignung für die Besetzung eines Dienstpostens aufweist, ist ausschließlich auf die auf den rechtlichen

Grundlagen, dem Ausschreibungstext und dem jeweiligen Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes basierenden Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

- (3) Verantwortungsvolle Tätigkeiten, Aufgaben oder Aufgabenteile (neue Tätigkeiten, Vertretungsaufgaben usw.), aus denen höherwertige Verwendungen oder Dienstpostenbewertungen abgeleitet werden können, sind im Rahmen des Frauenförderprogramms bevorzugt weiblichen Bediensteten anzubieten.
- (4) Seitens der Vorgesetzten sind geeignete Mitarbeiterinnen zur Übernahme von Führungspositionen zu motivieren bzw. geeignete Mitarbeiterinnen durch Übertragung von Aufgaben in Eigenverantwortung zu fördern.

§ 7 Dienstliche Stellung

- (1) Bei der Zuweisung der dienstlichen Aufgaben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist darauf zu achten, dass diese auf der Basis von Qualifikation und Fähigkeiten und jedenfalls vom jeweiligen Geschlecht zu erfolgen hat.
- (2) In Dienstbeschreibungen, Eignungsabwägungen sowie bei der Beschreibung der einzelnen Arbeitsplätze sind Beurteilungskriterien, aus denen sich unabhängig von sachlichen Gesichtspunkten nachteiligen Auswirkungen für Frauen ergeben, unzulässig.

§ 8 Aus- und Weiterbildung

- (1) Als ein Mittel zur Erhöhung des Frauenanteils in jenen Verwendung- und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen, in denen eine Unterrepräsentation gegeben ist, dient die besondere Berücksichtigung der Anmeldungen weiblicher Bediensteter zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen sind in jenen Fällen, in denen die Anzahl von Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, Bewerbungen von Frauen bevorzugt zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat eine rechtzeitige Information der Mitarbeiterinnen über angebotene Veranstaltungen zu erfolgen, um ihnen eine entsprechende Zeiteinteilung zu ermöglichen. Überdies sollten diese Veranstaltungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach Möglichkeit in der Normalarbeitszeit stattfinden.
- (2) In den Mitarbeitergesprächen sind den weiblichen Bediensteten von ihren jeweiligen Vorgesetzten die vorhandenen Möglichkeiten zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Zweck ihrer beruflichen Weiterentwicklung aufzuzeigen und diese zur Teilnahme zu ermutigen.
- (3) Die jeweiligen Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass alle weiblichen Bediensteten, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienstort über Veranstaltungen der Berufsbegleitenden Fortbildung informiert werden. Sie haben interessierten Bediensteten die Teilnahme an Fortbildungs- und Schulungsseminaren (auf freiwilliger Basis, ohne Anspruch auf Bezüge und Reisegebühren) zu ermöglichen. Gleiches gilt für im Hinblick auf die Karriereplanung und Förderung wesentliche Veranstaltungen.
- (4) Bei der Durchführung amtsinterner Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ist auf die Sorgepflichten von teilnehmenden Bediensteten, soweit möglich, Rücksicht zu nehmen. Diese ist daher möglichst langfristig zu planen und frühzeitig bekannt zu geben.

- (5) Durch geeignete Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass für die Dauer der Abwesenheit von Bediensteten aufgrund von Bildungsveranstaltungen der geregelte Dienstbetrieb aufrechterhalten wird.

§ 9 Teilzeitarbeit

- (1) Sofern dies mit der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes vereinbar ist, ist von der Dienstgeberin eine angestrebte Teilzeitarbeit zuzulassen.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung darf für die Bedienstete keinerlei berufliche Benachteiligung entstehen.

§ 10 Karenzurlaub und Wiedereinstieg

- (1) Bedienstete im Karenzurlaub sollen die Möglichkeit haben, sich während der Dauer ihrer Abwesenheit über wesentliche Angelegenheiten aus dem Bereich ihrer Dienststelle, wie Organisationsänderungen, Tätigkeitsänderungen oder Ausschreibungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist ihnen auf freiwilliger Basis die Teilnahme an Dienstbesprechungen, internen Veranstaltungen usw. zu gestatten.
Sie sind über diese Möglichkeit rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Vor dem Wiedereinstieg sind die Bediensteten von der Personalabteilung zu einem Gespräch über ihre künftige Verwendung einzuladen.
- (2) Sollte eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich sein, so ist nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse eine einvernehmliche Lösung für die künftige Verwendung zwischen der Bediensteten, dem Vorgesetzten und der Personalabteilung herbeizuführen.
- (3) Für weibliche Bedienstete soll im unbezahlten Karenzurlaub eine tage- oder wochenweise Beschäftigungsmöglichkeit als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung möglich sein, um den Wiedereinstieg zu erleichtern.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

In sämtlichen an einen allgemeinen Adresskreis gerichteten Schriftstücken sind Personenbezeichnungen in geschlechtsneutraler Form zu verwenden.

§ 12 Koordinatorin und Gleichbehandlungsbeauftragte

- (1) Der mit den Agenden der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Koordinatorin ist bei der Ausübung dieser Tätigkeit die nötige Unterstützung und Kooperation zukommen zu lassen. Dazu zählt insbesondere auch die Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus dem Bereich der Gleichbehandlung und Frauenförderung sowie an Besprechungen mit der Gleichbehandlungsbeauftragten. Weiters sind der Koordinatorin alle für Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsagenden relevanten Rechtsvorschriften und Informationen zugänglich zu machen. Ihr kommt auch ein Recht zur Stellungnahme hinsichtlich von Personalfragen allgemeiner Natur, von denen weibliche Bedienstete betroffen sind, zu.

- (2) Der Koordinatorin darf aus ihrer Funktion keine wie immer gearteten Nachteile in beruflicher Hinsicht entstehen.
- (3) Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei der Lösung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Verfassung des Gleichbehandlungsberichtes, nach Möglichkeit durch die Koordinatorin zu unterstützen.

§ 13 Informationspflicht

Die Dienstgeberin hat für eine Information der Bediensteten hinsichtlich der durch das Frauenförderprogramm verfolgten Ziele und der zu ihrer Erreichung zu setzenden Maßnahmen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist das jeweils aktuelle Frauenförderprogramm in der Personalabteilung zur Einsicht aufzulegen.

Diese Informationspflicht gilt auch bei der Begründung neuer Dienstverhältnisse. Ziel dieser Information ist die Erhöhung des beruflichen Selbstbewusstseins der Mitarbeiterinnen.

§ 14 Berichtspflicht

Im Abstand von jeweils drei Jahren ist durch Ermittlung des Frauenanteils in den einzelnen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen die Umsetzung der zur Erreichung der Ziele des Frauenförderprogramms getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen vorzunehmen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung hat seitens der Personalabteilung innerhalb von drei Monaten nach dem Erhebungsstichtag ein Bericht über die seit der letzten Erhebung stattgefundenen Änderungen an die Amtsleitung zu erfolgen. Konnten in einem Bereich Fördermaßnahmen nicht umgesetzt werden, sind die hindernden Umstände in diesem Bereich darzulegen.

§ 15 Zielvorgabe

Als generelle Leitlinie wird bei Nachbesetzungen in allen Verwendungsgruppen versucht, innerhalb der nächsten 3 Jahre den Frauenanteil zu halten.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Programm tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Knierzinger Friedrich

Anlage zum Frauenförderungsprogramm der Marktgemeinde Aschach an der Donau:

Anteil der weiblichen Bediensteten an der Gesamtzahl der dauernd
Beschäftigten der Gemeinde Aschach

Gemeindebedienstete lt. Dienstpostenplan - Stand 30.05.2012

Verwendungs- Entlohnungsgruppe	Gesamt	Männlich	Weiblich	Davon Teilzeit	Frauenanteil in %
A	0	0	0	0	0,00%
a	0	0	0	0	0,00%
B	1	0	1	0	100,00%
b	0	0	0	0	0,00%
C	2	1	1	1	50,00%
c	2	0	2	1	100,00%
d	5	0	5	4	100,00%
e	3	0	3	3	100,00%
L2b1	4	0	4	4	100,00%
P1	0	0	0	0	0,00%
p1	1	1	0	0	0,00%
P2	0	0	0	0	0,00%
p2	1	1	0	0	0,00%
P3	0	0	0	0	0,00%
p3	2	2	0	0	0,00%
p4	1	0	1	0	100,00%
p5	3	0	3	3	100,00%
Lehrlinge	0	0	0	0	0,00%
Sonstige	6	2	4	6	66,67%
Gesamt	31	7	24	22	77,42%

Legende:

Insgesamt liegt der Frauenanteil, gemessen an der Summe der bei der Gemeinde Aschach dauerhaft beschäftigten Bediensteten, bei 77,42 %. In den Verwendungsgruppen A und B (zum Großteil Führungsfunktionen) liegt der Frauenanteil bei 100 %. In der Entlohnungsgruppe C liegt der Frauenanteil bei 50 % und in c bei 100 %. Auch in den Entlohnungsgruppen d und e liegt der Frauenanteil bei 100 %, das gilt auch für die Kindergartenpädagoginnen L2b1. Der geringe Frauenanteil in den Gruppen P1, P2, P3 und p1 bis p4 erklärt sich durch das einerseits im handwerklichen Bereich angesiedelte Tätigkeitsfeld, andererseits durch die teilweise große körperliche Beanspruchung im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten.

4.2. Bestellung einer Frauenkoordinatorin – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Mit Schreiben der OÖ. Landesregierung, Abtl. Direktion Inneres und Kommunales vom 21.05.2012, wurden wir darauf hingewiesen, dass die Funktionsdauer der Koordinatorin neu zu bestellen ist.

Im LGB1.Nr. 63/1999 ist das OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz verlautbart, welches normiert, jegliche Diskriminierung von weiblichen Bediensteten hintan zu halten und besondere Fördermaßnahmen für Frauen gesetzlich zu verankern. Dieses Gesetz gilt einheitlich für alle Gemeindebediensteten.

§ 30 legt die Bestellung einer Koordinatorin fest. Die Koordinatorin hat sich mit den, die Gleichbehandlung und Frauenförderung betreffenden Fragen zu befassen. Sie hat im Besonderen Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter, die die Gleichbehandlung betreffen, entgegenzunehmen und diese Personen zu beraten und zu unterstützen. Weitere Einzelheiten über die Aufgabe und dgl. enthält der § 30 des OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes.

Die Koordinatorin muss dem Personalstand der Gemeinde angehören und soll nach Möglichkeit aus dem Kreis der weiblichen Vertrauenspersonen gemäß dem OÖ. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes stammen.

Die Koordinatorin ist mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung auf Vorschlag des Gemeinderates vom Bürgermeister für eine sechsjährige Funktionsdauer zu bestellen.

In den letzten 12 Jahren wurde diese Funktion von der VB I Anita Pröhl ausgeführt. Es wird vorgeschlagen, diese Funktion wieder an die VB I Anita Pröhl zu übertragen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass Frau Anita Pröhl zur Koordinatorin für die Jahre 2012 bis 2018 bestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Hosiner befindet sich bei der Abstimmung nicht im Raum.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 4.2.

4.3. Nachnominierung eines SPÖ-Dienstgeberversetzters in den Personalbeirat –Kenntnisnahme.

Bericht des Vorsitzenden:

Fr. Szücs Annemarie hat mit Schreiben vom 8. 5. 2012 das Mandat im Personalbeirat zurückgelegt. Es ist daher seitens der SPÖ-Fraktion ein Nachfolger zu nominieren.

Als Nachfolger wird Herr Vizebürgermeister Achleitner Rudolf namhaft gemacht.

ENDE TOP 4.3.

4.4. Termine Gemeinderat und Gemeindevorstand 2. HJ 2012

Bericht des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende verliest die Termine für das 2. Halbjahr 2012.
Diese werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP 4.4.

5. Bericht des Bürgermeisters

- Information von LR Anschöber bezüglich Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft – Kenntnisnahme.
 - Entfernung der Müllsammelinsel Ritzbergerstraße – Bericht
 - Man war mit Hrn. Aschauer in Verhandlung bezüglich dem Radstreifen bei der Brückenabfahrt. Es geht hier um ca. 70 m². Hr. Aschauer ist nicht gewillt, der Gemeinde entgegenzukommen. Er hat die Verhandlung auch nicht besucht. Vom Land wird jetzt wahrscheinlich das Enteignungsverfahren eingeleitet.
 - Die Fa. Garant hat sich bezüglich der Umfahrung erkundigt.
 - Das Kooperationsergebnis bezüglich der Schule ist nun bekannt und man muss es so zur Kenntnis nehmen. Er wird sich bemühen, dass weitere Schritte, welche die Gemeinde Aschach anbelangt, bezüglich Verbesserung für die Aschacher Schüler, weiter vorangetrieben werden.
- Hr. Vizebgm. Achleitner: In den Medien wurde gesprochen, dass Aschach nicht im Schulbauprogramm ist. Dies stimmt nicht und er denkt sich, dass man die 3. Etappe der Schulsanierung – Turnsaal und Neuerrichtung Umkleidekabinen durchführen kann.

ENDE TOP 5

6. Allfälliges

- Fr. Gredler: Am Jägerweg bei der Kreuzung mit der Haizingerstraße behindert ein Maisfeld die Sicht. Sie bittet, dass man sich darum kümmert.
- Fr. Schnell: Beim Imbisstand Jumbo hängt eine Linde über den Radweg. Sie bittet, dass diese geschnitten wird.
Bei der letzten Bauausschusssitzung wurde besprochen, dass die Wirte vom Paparazzo und Nemo angeschrieben werden, mit der Aufforderung, die Liegestühle vom Treppelweg wegzuräumen.
- Fr. Gredler: Beim AVZ gehört der Zaun geschnitten.
- Fr. Dr. Wassermair: Die Gehsteige sind total verwachsen. Sie ist gerne bereit, vor ihrem Haus das Gras zu entfernen.
AL Rathmayr: Es werden momentan alle Spitzgräben mit Round Up gespritzt.
Fr. Dr. Wassermair: Das ist Gift.
Vorsitzender: Er hat schon viele Personen gesehen, die dies vor dem eigenen Haus selber putzen. Das ist sehr lobenswert. Man kann es im ganzen Ort ohne spritzen nicht lösen.
Fr. Dr. Wassermair: Es gibt Untersuchungen, dass es schlecht für die Umwelt und die Menschen ist. Es wird wahrscheinlich auch verboten werden.
Am 15. Mai hat ein Schiff bei der Anlegestelle geankert. Dieses hatte von 17.30 bis 22.10 ein Aggregat laufen. Dieses stank extrem nach Diesel und war sehr laut. Dass man die Schiffe anlegen lassen muss ist klar, aber es steigen teilweise keine Personen aus. Man hat keine Einnahmen davon und nur den Lärm und die Abgase. Zum Mobilitätstag möchte sie sich bei Fr. Schwanter bedanken. Sie hatten zu zweit einen schönen Ausflug nach Eferding. Die Resonanz der anderen Gemeindegänger war bescheiden.
Beim Projekt PV macht Schule. Man hat bereits Angebote unter anderem von einer Firma aus Wartberg.
- Fr. Frandl: Bei den Projekten des Schulausschusses spürt man die Ablehnung aus Hartkirchen. Es geht um die Sommerbetreuung. Es war ausgemacht, dass die Schüler aus Hartkirchen nach Aschach kommen und man eine gemeinsame Betreuung macht. Dies ist hinfällig. Die Hartkirchner machen jetzt eine eigene Betreuung. Die Hartkirchner meinen jetzt, dass man die Aschacher nach Hartkirchen schickt. Es ist aber im Gemeinderat beschlossen worden, dass die Betreuung in Aschach stattfindet. Sie findet dies traurig.
Auch die Sommersportwoche läuft sehr verhalten an. Es gibt bis jetzt sehr wenige Anmeldungen. Es waren immer auch Kinder von Hartkirchen dabei. Sie hat mit dem Zuständigen gesprochen und er teilte mit, es ist wahrscheinlich eine Clique, und wenn einer nicht mitmacht, gehen die anderen auch nicht. Sie weiß noch nicht, ob die Sportwoche zustande kommen wird.
- Vizebgm. Erlinger: Es wurde beschlossen, dass es eine Sommerbetreuung für unsere Kinder gibt. Es ist aber teilweise bei den Eltern noch nicht richtig durchgedrungen. Man müsste dies mehr öffentlich machen. Man könnte auch einen Jahresplan erstellen, wo sich die Eltern bei Bedarf eintragen können.
- Fr. Dr. Wassermair: Man muss einmal ein Gespräch führen, wie das übergreifend funktionieren kann. Die Hartkirchner haben für einen Zuschuss nach einer Geburt einen eigenen Pass eingeführt mit Punkten, einen davon erhält man durch den Besuch einer Mutterberatung. Es kommen daher wesentlich mehr Hartkirchner Mütter zur Mutterberatung nach Aschach als Ansässige.
- Hr. Dr. Meißl hat vor einigen Jahren die Mutterberatung zurückgelegt.
- Für die Mutterberatung muss sie jeden Monat einen fixen Tag dafür reservieren. Sie macht es jetzt vorläufig noch, weil viele den Stempel brauchen, aber eigentlich ist

es ein Wahnsinn. Es wird von Hartkirchen nicht einmal nachgefragt, ob dies passt. Man sollte zwischen den Sozialausschüssen Aschach und Hartkirchen das Gespräch suchen.

ENDE TOP 6